



## Leitfaden

# Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen





## Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	3
§ 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotopé“ .....	3
§ 13 HAGBNatSchG „Gesetzlicher Biotopschutz“ .....	5
Schlagwortübersicht.....	6
1. Vorbemerkung .....	7
2. Schutzgegenstand .....	8
3. Ausgestaltung des Schutzes .....	9
4. Zuständigkeiten, zulässige Handlungen .....	11
5. Definitionen .....	12
Unterscheidungshilfe zu Streuobstbeständen und sonstigen Obstbaumbeständen in Hessen .....	23
6. Weitere fachliche Hinweise: .....	24
7. Vorgehensweise bei der Ermittlung und der Darstellung der nach HAGBNatSchG bzw. BNatSchG geschützten Objekte aus der Hessischen Biotopkartierung.....	25
A) Kategorie „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“ .....	25
B) Kategorie „Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche“ .....	29
C) Darstellungsergebnis .....	31



## Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Biotopschutz in Hessen richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

### **§ 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“**

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender



Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.



### **§ 13 HAGBNatSchG „Gesetzlicher Biotopschutz“**

(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für

1. Alleen und
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Für Zwecke der Registrierung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes werden vom Landesbetrieb Hessen-Forst nähere Informationen über diese nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in NATUREG bereitgehalten.



## Schlagwortübersicht

	<b>Rdnr.</b>		<b>Rdnr.</b>
Abgrenzung	9	Lehm- und Lösswände	22
Alleen	34	Moore	13
Ausgleich	7	Offene Binnendünen	20
Ausnahme	7, 9	Offene Block-, Schutt- und Geröllhalden	21
Außenbereich	3, 35	Offene Felsbildungen	31
Auwälder	29	Pflege	9
Bagatellgrenze	4	Quellbereiche	18
Bauleitplanung	7	Rechtsverordnung	4
Benachrichtigungspflicht	4	Röhrichte	15
Binnengewässer, fließend	11	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder	30
Binnengewässer, stehend	12	Schwermetallrasen	26
Binnenlandsalzstellen	19	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	16a
Biotopkartierung	6	Streuobstbestände	35
Block-, Schutt- und Geröllhalden	21	Sümpfe	14
Borstgrasrasen	24	Trockenrasen	25
Bruch- und Sumpfwälder	28	Übermaßverbot	4
Eingriffsregelung	7	Verhältnismäßigkeit	4
eo-ipso-Schutz	6	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	27
Gleichstellung	5	zusätzlich geschützte Biotope	32
Großseggenrieder	17	Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	23
Hochstamm	35		
Hohlwege	33		
Kennzeichnung	4		
Landschaftsplan	6, 7		



## 1. Vorbemerkung

- 1 § 30 BNatSchG wurde im Zuge der BNatSchG-Novelle 2009 neu gefasst und ersetzt als unmittelbar geltende Vorschrift die bisherigen rahmenrechtlichen Regelungen (§ 30 BNatSchG vom 4.4.2002, § 20c BNatSchG vom 19.12.1986). In Hessen ersetzt die Bundesvorschrift die bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen (§ 31 HENatG vom 4.12.2006, § 15d HENatG vom 18.06.2002, § 23 HENatG 14.4.1996 sowie die Verordnung vom 15.12.1997). Soweit der Regelungskatalog des Bundes übernommen wird, kann hinsichtlich der Definition der Biotoptypen auf die Begründung im jeweiligen Regierungsentwurf zurückgegriffen werden. Die Vorschrift wurde von ihrem rahmenrechtlichen Vorbild in § 30 BNatSchG a. F. zu einer Vollregelung ausgebaut. Absatz 1 bestimmt die Grundzüge dieses Schutzinstruments als allgemeinen Grundsatz. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 30 Absatz 1 BNatSchG a. F. Mit Absatz 3 wurde eine Ausnahmenvorschrift eingefügt und mit Absatz 4 eine Bestimmung zum Verhältnis von gesetzlichem Biotopschutz zur Bauleitplanung geregelt. Absatz 5 nimmt § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG g. F. auf, Absatz 6 wurde im Gesetzgebungsverfahren neu eingefügt und schafft eine entsprechende Regelung für Abbauvorhaben; mit Absatz 7 wird eine Vorschrift zur Registrierung geschützter Biotope ergänzt.

§ 30 Absatz 1 BNatSchG regelt den gesetzlichen Biotopschutz als allgemeinen Grundsatz. Der gesetzliche Biotopschutz ist als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland von grundlegender Bedeutung. Durch die Ausweisung von Schutzgebieten lässt sich die Erhaltung der Lebensräume insbesondere für gefährdete Tiere und Pflanzen nur teilweise bewerkstelligen. Wie der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen schon 1987 ausführte, ist für das Verschwinden und den Rückgang der Arten und Biotope häufig die Summe vieler kleiner, örtlich begrenzter Eingriffe ursächlich. Ein großer Teil des Artenrückganges wird durch Beeinträchtigung, Verkleinerung, Zersplitterung und Beseitigung naturbelassener Lebensräume von Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen verursacht. Wegen der Vielzahl und Kleinräumigkeit bestimmter wertvoller Biotope ist eine Schutzausweisung nicht das geeignete Instrument zu ihrer Sicherung, sondern stellt der gesetzliche Biotopschutz eine adäquate Lösung dar, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes greift und mit dem die Vielzahl kleiner schützenswerter und schutzbedürftiger Lebensräume von Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen erfasst wird. Die Regelung des allgemeinen Grundsatzes ist auf Grundlegendes beschränkt. Als Gegenstand des gesetzlichen Biotopschutzes werden – abstrahierend von den in § 30 Abs. 2 im einzelnen aufgeführten Lebensräumen – bestimmte Teile von Natur und Landschaft benannt, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen haben. Als Instrument zur Sicherung dieser bestimmten Teile von Natur und Landschaft



wird deren gesetzlicher Schutz geregelt, also ein Schutz, bei dem es keiner Schutzerklärung nach Durchführung eines bestimmten Verfahrens und unter genauer räumlicher Bezeichnung des geschützten Gebietes bedarf, sondern der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirkt. Die sonstigen Vorschriften des Naturschutzrechts (Eingriffsregelung, allgemeiner Artenschutz, spezieller Artenschutz, Gebietsschutz, Natura 2000) bleiben unberührt und sind ggf. gesondert zu prüfen.

## 2. Schutzgegenstand

- 2 In § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BNatSchG werden bestimmte **Biotop**e unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt. Diese Auflistung wird durch § 13 HAGBNatSchG nur um die für das Land Hessen wichtigen **Biotop**e, wie Alleen sowie Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergänzt. Bei diesen Biotopen handelt es sich überwiegend um bestimmte durch Nutzungen entstandene, insbesondere regionaltypische **Lebensräume** und **Landschaftsbestandteile**, denen aufgrund ihrer besonderen ökologischen Funktionen eine hervorgehobene Bedeutung im Wirkungsgefüge eines Biotopverbundes zukommen kann oder die durch ihre Existenz das Landschaftsbild prägen. Die Vorschrift stand früher sowohl im Bundes- wie auch im Landesrecht im Abschnitt über den Artenschutz des Gesetzes. Im Zuge der Novelle 2002 des Bundes- und Landesrechts ist die Regelung in den Gebietsschutz verschoben worden. Ein **Biotop** ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. Auf eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes der Lebensgemeinschaft wurde im Zuge der BNatSchG-Novelle im Hinblick auf das einhellige Verständnis der Fachwelt verzichtet: Eine Lebensgemeinschaft oder Biozönose stellt eine Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten in einem abgrenzbaren Lebensraum (**Biotop**) dar, Biozönose und **Biotop** bilden zusammen das Ökosystem.
- 3 Der Schutz der in § 30 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Biotop e sowie der landesrechtlich geschützten Alleen gilt grundsätzlich im Innen- und Außenbereich. Die landesrechtlich geschützten Streuobstbestände sind nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S. d. § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) geschützt. Zur Abgrenzung vom **Außenbereich** siehe RNr. 35.





### 3. Ausgestaltung des Schutzes

- 4 Dem verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und des **Übermaßverbotes** wurde zwischen 1997 und 2002 durch die nähere Ausgestaltung des Schutzes in einer **Rechtsverordnung** zum damaligen § 23 HENatG Rechnung getragen. Diese Verordnung konnte eine genaue Spezifizierung der verwandten Begriffe enthalten, hinsichtlich der Größe der geschützten Biotope eine **Bagatellgrenze** festlegen und Aussagen zu einer eventuell notwendigen **Kennzeichnung** treffen. Auch die Festlegung einer **Benachrichtigungspflicht** gegenüber dem Eigentümer in der Verordnung war denkbar, aber nicht zwingend geboten. Auch nach der jetzt geltenden Regelung besteht über die Registrierung und Veröffentlichung der Biotope hinaus keine Benachrichtigungspflicht der Behörden gegenüber den einzelnen Flächeneigentümern. Auch heute wird man von gewissen Mindestgrößen und einer Mindestausstattung ausgehen müssen, damit die Merkmale eines gesetzlich geschützten Biotops vorliegen.
- 5 Der bundes- und landesgesetzliche Kanon des geltenden BNatSchG und HAGBNatSchG ist abschließend. Seit 2002 ist keine **Gleichstellung** anderer, sonstiger Biotoptypen mehr möglich. Damit unterliegen nicht alle Biotope im Sinne der **Hessischen Biotopkartierung** dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG, sondern nur solche, die dem gesetzlichen Kanon entsprechen. Enthält ein **Landschaftsplan** Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope, so sind diese nur insofern von Bedeutung, wenn sie auch dem aktuell geltenden Rahmen des HAGBNatSchG und des BNatSchG entsprechen. Biotopkartierung und Landschaftspläne haben insofern keine den Biotopschutz begründende Funktion sondern eine Hinweisfunktion. Verweise auf frühere gesetzliche Regelungen sind ggf. umzudeuten (z.B. Hinweis auf § 23 HENatG). Weichen Darstellungen im Landschaftsplan erheblich von der tatsächlichen Sach- und Rechtslage ab, kann ein Fortschreibungsbedarf für den Landschaftsplan bestehen.
- 6 Die Vorschrift bewirkt einen sogenannten **eo-ipso-Schutz**, d.h. es bedarf - über das Gesetz hinaus - keiner weiteren Maßnahmen zur In-Schutz-Nahme. Die Biotope müssen nicht gekennzeichnet sein, damit der Schutz entsteht. Rechtsfolge des Schutzes ist das Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der genannten Lebensräume und Landschaftsbestandteile. Das Verbot umfasst nicht nur Eingriffe (Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung der Grundflächen), sondern auch beeinträchtigende Maßnahmen, soweit sie erheblich, aber keine Eingriffe sind, beispielsweise die Eintragung von Pflanzenbehandlungsmittel oder Entwässerungsmaßnahmen. Wie beim Naturschutzgebiet ist das Verbot auf den Schutzgegenstand an sich abgestellt. Geschützt ist der Biotop auch gegen ein Hineinwirken von außen.



- 7 Das Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nur durch eine **Ausnahme** überwunden werden. Schon im Zuge des LFN-Reformgesetzes vom Dezember 2000 wurde die Zuständigkeit für den Biotopschutz von der oberen auf die untere Naturschutzbehörde verlagert. Ist aus einem anderen Grund das Regierungspräsidium zuständig, wird die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium gebündelt. § 30 Abs. 3 BNatSchG benennt als Voraussetzung für die Ausnahme nur den erfolgten Ausgleich der Beeinträchtigungen. **Ausgleich** ist dabei im engeren Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG als Wiederherstellung der gestörten Funktionen zu verstehen. Die Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz in der Eingriffsregelung nach § 7 HAGBNatSchG gilt nicht für Ausnahmen nach dem Biotopschutz. Die ausnahmsweise Zulassung von Beeinträchtigungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, auch wenn kein Ausgleich möglich sein sollte (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG a. F.), ist im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich. Dies bedeutet, dass die Abwicklung nach den fachlichen Grundsätzen der **Eingriffsregelung** zu erfolgen hat. Es ist eine Ermessensentscheidung ("kann"). Wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls Dispens vom gesetzlichen Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung der benannten Biotope erteilt, so ist das gesamte Spektrum des Minimierungs- und Kompensationsprogramms der Eingriffsregelung in dem dann noch möglichen Umfang abzarbeiten Für die Bemessung des Ausgleichs von Beeinträchtigungen in Streuobstbeständen ist ergänzend § 2 Abs. 2a Kompensationsverordnung heranzuziehen.

Mit der in § 30 Abs. 4 BNatSchG getroffenen Regelung soll das Verhältnis von **Bauleitplanung** und gesetzlichem Biotopschutz vereinfacht werden. Ist nach bisheriger Rechtslage – sofern im Naturschutzrecht der Länder nicht anders geregelt – die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vor Baubeginn erforderlich, wenn es durch die Maßnahme zur Verwirklichung eines der in Abs. 2 genannten Beschädigungstatbestände kommt, soll es nunmehr keiner weiteren Entscheidung für das einzelne Vorhaben mehr bedürfen. Auf Antrag der Gemeinde wird ihr für die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen, mit deren Verwirklichung biotopbeeinträchtigende Maßnahmen verbunden sind, eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, die weitere Ausnahmen oder Befreiungen auf der Vorhabensebene überflüssig macht. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz im Rahmen der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Vollziehbarkeit eines Bebauungsplans bedeutsam werden kann. Je nach Planausgestaltung bedarf es keiner Ausnahme oder Befreiung; zudem kann hierüber auch nach dem Beschluss über den Bebauungsplan entschieden werden. Lässt die Naturschutzbehörde die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Biotops auf Grund eines zu erwartenden Bebauungsplans zu, kann eine entsprechende Bedingung im Bescheid sinnvoll sein; der Bescheid ist nicht drittschützend im baurechtlichen Sinne.



- 8 An die Genehmigungsfähigkeit von Eingriffen in § 30 -Biotope wird ein wesentlich schärferer Bewertungs- und Abwägungsmaßstab angelegt, als außerhalb dieser Kulisse. Insofern handelt es sich bei den gesetzlich geschützten Biotopen zwar förmlich nicht um kleine Schutzgebiete, sondern um besonders geschützte Flächen, die nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden dürfen. Dem Schutzgebietscharakter hat der Bundesgesetzgeber lediglich durch die Verschiebung der Regelung in den Gebietsschutzabschnitt Rechnung getragen. Gleichwohl entfaltet die Regelung einen sehr hohen Schutzstandard, der z.B. in der bauleitplanerischen Abwägung allein nicht überwunden werden kann.

#### 4. Zuständigkeiten, zulässige Handlungen

- 8 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. Zuständig für die Zulassung von **Ausnahmen** von diesem Verbot ebenso wie für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen ist nach § 2 HAGBNatSchG die untere Naturschutzbehörde. Im Zweifel entscheidet die untere Naturschutzbehörde, ob eine Handlung zulässig ist oder einer Ausnahme bedarf. Dies umfasst auch die verbindliche **Abgrenzung** des gesetzlich geschützten Biotops zum Zeitpunkt der rechtlichen Beurteilung. Die Abgrenzung ist ggf. zu begründen. Auf Grund des § 13 Abs. 2 HAGBNatSchG werden für Zwecke der Registrierung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom Landesbetrieb Hessen-Forst nähere Informationen über diese nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in NATUREG ([www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de)) bereitgehalten. Nach § 9 Abs.3 BNatSchG sollen ferner die Landschaftspläne Angaben über Biotope enthalten. Nach § 6 Abs.3 HAGBNatSchG bringen hierfür die Naturschutzbehörden die für den Aufbau eines Biotopverbunds nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes bedeutsamen Planungsinhalte ein, einschließlich aller Flächen, für die rechtliche Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.
- Ohne Genehmigung zulässig bleiben Handlungen, die zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können. In Waldbeständen stellt daher die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft keine Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht zu einer aktiven Veränderung der für den Schutz maßgeblichen Baumartenzusammensetzung oder Funktionsbeeinträchtigung des geschützten Biotopes führt. Auch die **Pflege** von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode oder die Pflegemahd ist zulässig. Diese ist notwendig, da häufig gerade erst der Pflegeschnitt den Erhalt der Vegetationsbestände gewährleistet oder aber eine ungewollte flächenhafte Ausdehnung verhindert. Allerdings besteht keine Pflegepflicht. Hat das Biotop den Schutzcharakter aus nicht vom Eigentümer zu vertretenden Gründen verloren, ist er nicht zur Wiederherstellung verpflichtet. Bereits abgestorbene Bäume in Streuobstwiesen oder Alleen dürfen entnommen und müssen nicht gleichartig ersetzt werden; von Natur aus verbuschte Trockenrasen müssen nicht freigeschnitten werden. Der verbleibende Restbestand darf aber auch nicht



verschlechtert werden. Soweit eine unmittelbar drohende Gefahr besteht, können die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung ohne behördliche Zulassung ergriffen werden.

Eine Vorwegnahme des natürlichen Verfalls von Biotopbäumen (Allee, Streuobst) durch die Beseitigung abgängiger, aber noch nicht abgestorbener Bäume bedarf der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, die hierzu eine Bewertung vorzunehmen hat. Gerade in solchen Bäumen können Exemplare streng geschützter Arten besondere Lebensstätten haben (z.B. Heldbock, Eremit, Fledermäuse, Höhlenbrüter). Besteht die Naturschutzbehörde auf der Erhaltung des Baumes, so haftet sie für die Verkehrssicherheit. Für die Beseitigung abgängiger Bäume ist der Ausgleichsanspruch deutlich reduziert. Belange des Artenschutzes bleiben unberührt.

In oberirdischen Gewässern stellt die Gewässerunterhaltung keine Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht zu einer aktiven Veränderung der für den Schutz maßgeblichen Zusammensetzung von Fauna und Flora oder Funktionsbeeinträchtigung des geschützten Biotops führt.

## 5. Definitionen

**10** Die nachfolgende Definition und Erläuterung der Biotope erfolgt weitaus überwiegend nach Maßgabe der Begründung zu § 30 Abs. 1 BNatSchG 2002 und § 30 Abs. 2 BNatSchG 2009 (s.a. Deutscher Bundestag Drucksache 14/6378 vom 20.06.2001 und Drucksache 16/12274 vom 17.03.2009). Für Hessen atypische Beschreibungen sind weggelassen. Für Hessen besondere Merkmale wurden ergänzt.

**11** **Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Altarme und regelmäßig vom Gewässer überschwemmten Bereiche:**

Natürliche oder naturnahe Fließgewässer zeichnen sich durch einen gewundenen, auf Umlagerungsstrecken auch verzweigten und den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf aus. Sie sind geprägt durch Gewässerabschnitte unterschiedlicher Breite, Böschungsneigung, Tiefe und Längsgefälle sowie durch ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs und werden allein durch die Fließgewässerdynamik geformt. In der Regel weisen sie auch Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänke mit naturnahem Bewuchs, vielfach auch Altarme und Altwasser auf. Der naturnahe Bewuchs umfasst sowohl die Wasservegetation als auch die krautige und holzige Ufervegetation, an größeren Fließgewässern z.B. Schwimmblatt-Gesellschaften, Zweizahn-Gesellschaften, Flussröhrichte sowie Uferweidengebüsche und -wälder. Auf Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänken siedelt gefährdete Pioniervegetation. Eingeschlossen sind die



von extensiv genutztem Feuchtgrünland geprägten Auen (Überschwemmungsgrünland), z.B. mit Flutrasen und Brenndolden-Auenwiesen, soweit diese nicht bereits durch die Kategorie "seggen- und binsenreiche Nasswiesen" abgedeckt sind.

Hinweise zur Naturnähe können den Materialien zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Gewässerstrukturgüte-Kartierung entnommen werden. Punktuelle wasserbauliche Veränderungen wie z.B. Steinschüttungen oder auch Ufersicherungen aus natürlichen Materialien können noch als naturnah eingestuft werden. Überschwemmungsgrünland umfasst nur solche geeigneten Pflanzengesellschaften, die tatsächlich regelmäßig von einem Gewässer überflutet werden.

## **12 Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche:**

Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer mit ihren Ufern oder Teilbereiche derselben. Dazu gehören stehende Gewässer aller Trophiestufen (dystroph, oligotroph, mesotroph und eutroph), wie z.B. Seen, Teiche (nicht oder extensiv bewirtschaftet), Weiher und von Fließgewässern (teilweise) abgeschnittene Altwasser sowie naturnah entwickelte, aufgelassene Abbaugewässer. An den Ufern laufen natürliche Verlandungsprozesse ab, oder es sind solche zu erwarten. Soweit nicht das ganze Gewässer naturnah ist, sind unverbaute Uferabschnitte mit natürlichen Verlandungsprozessen wasserwärts bis in mehrere Meter Wassertiefe eingeschlossen (einschließlich der gesamten emersen und submersen Wasserpflanzenvegetation). Landeinwärts reichen die Verlandungszonen so weit, wie grundwassernahe Bodenbildungen vorliegen. Entsprechend dieser Standortabfolge finden sich in der Regel in Zonen hintereinander: Unterwasserrasen, Wasserpflanzengesellschaften, Schwingrasen, Röhrichte und Seggenriede, Sumpfbüschel und Bruchwälder bzw. deren Ersatzgesellschaften (z.B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede sowie Hochstaudengesellschaften).

## **13 Moore:**

Vom Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien. Überwiegend waldfreie Formationen aus moortypischer Vegetation. Dazu gehören: Hoch- und Übergangsmoore einschließlich Moorwälder, z.B. aus Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Spirke (*Pinus rotundata*), Latsche (*Pinus mugo*), Fichte (*Picea abies*), ferner Schwingrasen, Moorkolke, regenerierende Torfstiche, pfeifengras-, zwergstrauch- und moorbirkenreiche Hochmoordegenerationsstadien, weiterhin intakte, völlig oder überwiegend unbewaldete Niedermoores (z.B. Seggenriede, Röhrichte, Weidenbüschel auf Torfböden) sowie Komplexe aus diesen Einheiten



(Utricularietea intermedio-minoris, Scheuchzerio-Caricetea nigrae p.p.,  
Oxycocco-Sphagnetetea, Vaccinio-Piceateae p.p.).

#### 14 Sümpfe:

Überwiegend baumfreie, teils gebüschreiche, von Sumpfpflanzen dominierte Lebensgemeinschaften auf mineralischen bis torfigen Nassböden, die durch Oberflächen-, Quell- oder hoch anstehendes Grundwasser geprägt sind. Zum Teil sind sie natürlich, vielfach jedoch erst durch Waldrodung und nachfolgende Nutzung als Streu- oder Futterwiesen entstanden.

Kennzeichnend sind: Kleinseggensümpfe saurer bis kalkreicher Standorte und Kopfbinsenriede (Scheuchzerio-Caricetea nigrae p.p.), Schneiden- und Großseggenriede (Magnocaricion), Schachtelhalm- (Equisetum spp.) und Hochstaudenvegetation (Filipendulion, Senecion fluvatilis), Weidensumpfgebüsche (Salicion cinereae).

#### 15 Röhrichte:

Hochwüchsige, meist wenigartige Pflanzenbestände am Ufer oder im Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer (Süß- und Brackwasser (Phragmitetea). Kennzeichnende, meist dominierende Arten: Schilf (Phragmites australis), Teichbinse (Schoenoplectus spp.), Rohrkolben (Typha spp.), Igelkolben (Sparganium spp.), Wasserschwaden (Glyceria maxima), Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea), Sumpfbirse (Eleocharis palustris), Meerbinse (Bolboschoenus maritimus).

#### 16a Seggen- und binsenreiche Nasswiesen:

Anthropozoogene Grünländer feuchter bis nasser Standorte mit Dominanz von Süß- oder Sauergräsern, die durch landwirtschaftliche Nutzung aus Niedermooren oder durch Rodung feuchter Wälder entstanden sind. Diese extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen sind durch einen hohen Anteil von Seggen (Carex spp.), Binsen (Juncus spp.), Pfeifengras (Molinia caerulea) und anderen Feuchtezeigern wie z.B. Kuckuckslichtnelke (Lychnis flos-cuculi), Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Sumpfergissmeinnicht (Myosotis palustris), Kohldistel (Cirsium oleraceum), Wald-Engelwurz (Angelica sylvestris), Mädesüß (Filipendula ulmaria), Sumpfkatzdistel (Cirsium palustre), Waldsimse (Scirpus sylvaticus), Trollblume (Trollius europaeus), Schwalbenwurz-Enzian (Gentiana asclepiadea), Preußisches Laserkraut (Laserpitium prutenicum) und Niedrige Schwarzwurzel (Scorzonera humilis) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind gemähte, beweidete oder aufgelassene Grünländer. Kennzeichnende Pflanzengesellschaften sind z.B.: Sumpfdotterblumen-, Kohldistel-, Wassergreiskraut-, Wiesenknopf-Silgen-, Rasenschmielen-Knöterich-, Trollblumen-, Binsen-, Waldsimsen- und Pfeifengraswiesen. Soweit Nasswiesen durch Biotopentwicklungsmaßnahmen in Auen



hergestellt wurden, sollen diese Bestände in den Schutz mit einbezogen werden, soweit kein Fall des § 30 Abs. 5 BNatSchG vorliegt..

## 17 **Großseggenrieder:**

Großseggenriede sind von hochwüchsigen (ca. 0,5 bis 2 m hohen) Seggen dominierte Pflanzenbestände grundwasserbeeinflusster Standorte, vor allem im oberen Bereich der Verlandungszonen von Seen und in Flusstälern. Natürliche Bestände kommen nur kleinflächig vor. Großseggenriede nährstoffarmer (oligotrophe bis mesotrophe) Standorte können bei großen Wasserstandsschwankungen als bullige Seggenriede mit bis über 50 cm hohen Buhnten im Randbereich oligo- bis mesotrophe Gewässer ausgebildet sein. Beispiele sind Seggenriede der Gedrängtährigen Segge (*Carex appropinquata*) oder der Rispen-Segge (*Carex paniculata*). Bei geringen Wasserstandsschwankungen kommen auch rasige, verhältnismäßig nährstoffarme Seggenriede vor, z. B. in Randlage von Mooren oder in Seenverlandungen mit z. B. Schnabelsegge (*Carex rostrata*) oder Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*). Großseggenriede nährstoffreicher (eutropher) Standorte können bei großen Wasserstandsschwankungen als bultige Seggenriede mit bis über 50 cm hohen Bulten im Feuchtgrünland und im Randbereich eutropher Gewässer ausgebildet sein. Beispiele sind Seggenriede der Steifen Segge (*Carex elata*) oder der Fuchs-Segge (*Carex vulpina*). Viele nährstoffreiche Seggenriede mit rasigem Wuchs unterlagen früher der Streunutzung z. B. Großseggenriede mit der Schlanken Segge (*Carex gracilis*) bzw. der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), oder treten als Sukzessionsstadien nach dem Brachfallen von Feuchtgrünland in den nasseren Bereichen auf. In Verlandungszonen eutropher Gewässer gibt es ebenfalls nährstoffreiche Großseggenriede mit rasigem, oft lückigem Wuchs, z. B. mit der Ufersegge (*Carex riparia*) oder der Blasen-Segge (*Carex vesicaria*).

## 18 **Quellbereiche:**

Naturnahe, durch punktuell oder flächig austretendes Grundwasser geprägte Lebensräume, vegetationsfrei oder mit spezifischer Vegetation und Fauna im Wald oder offenen Gelände. Dazu gehören Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen) mit oft flächigem Wasseraustritt und Vegetation der Montio-Cardaminetea (Quellsümpfe und Quellmoore); bei kalkhaltigem Quellwasser können Quelltuffbildungen (Vegetation: *Cratoneurion commutati*) auftreten. Ferner gehören dazu natürliche Sturzquellen (Rheokrenen) und Grundquellen (Limnokrenen), z.B. in Form von Quelltöpfen, Tümpelquellen oder Gießen mit ihrer Unterwasservegetation (z.B. Charetea). Als Sonderfälle von Quellen sind auch temporäre Quellen (z.B. Karstquellen) eingeschlossen.

## 19 **Binnenlandsalzstellen:**



Salzgeprägte Lebensräume des Binnenlandes im Bereich von Salz- und Solquellen oder natürlich zu Tage tretenden Salzstöcken. Geschützt sind natürliche und naturnahe Binnenlandsalzstellen mit ihrem gesamten Lebensraumkomplex, bestehend aus salzhaltigen Quellaustritten, salzhaltigen Fließ- und Stillgewässern mit der angrenzenden halophytischen Vegetation (u.a. Salzwiesen (*Asteretea tripolii*), z.B. mit *Puccinellia distans* und *Juncus gerardii* sowie Brackwasserröhrichte).

## 20 Offene Binnendünen:

Vom Wind aufgewehte, waldfreie Sandhügel im Binnenland. Überwiegend handelt es sich um kalkfreie Lockersande, die von schütterten Silbergrasrasen (*Corynephorion*), Kleinschmielenrasen (*Thero-Airion*) und ausdauernden Trockenrasen mit geschlossener Grasnarbe (*Koelerion glaucae*, *Amerion elongatae*, z.B. mit *Grasnelke*, *Armeria elongata*) oder Zwergstrauchgesellschaften bewachsen sind.

## 21 Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden:

Natürlich entstandene, waldfreie Block-, Schutt- und Geröllhalden aus unterschiedlichen Gesteinen im Bergland. Meist nur schütterer Pflanzenbewuchs, vornehmlich aus Flechten, Moosen und Farnen sowie sonstigen Fels-, Schutt- und Geröllpflanzen (*Thlaspietea rotundifolii*, *Seslerion variae* p.p.). Vereinzelt sind Gebüsche, Bäume und Baumgruppen eingestreut. An den Rändern schließen meist geschützte Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder an.

## 22 Lehm- und Lösswände:

Durch natürliche Erosion oder anthropogen entstandene, mehr oder weniger stark geneigte Steilwände und Böschungen in Lössgestein bzw. lehmigen Substraten im Bereich von Uferabbrüchen, Hohlwegen, Weinbergsterrassen oder Abbaugebieten. Steile und in Erosion befindliche Wände weisen keine oder eine schütterere Vegetation meist aus Kryptogamen auf. Weniger stark geneigte Abschnitte können mit höheren Pflanzen bewachsen sein. Es finden sich z.B. Fragmente von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Ruderal- und Saumvegetation, Hochstaudenfluren und Gebüsche.

## 23 Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden:

Von Zwergsträuchern, namentlich Heidekrautgewächsen, dominierte Pflanzenformationen, z.T. mit eingestreuten Wacholder- oder Besenginstergebüschen, auf überwiegend bodensauren Standorten vom Flachland bis in die alpine Stufe der Hochgebirge (*Ericion tetralicis*, *Vaccinio-Genistetalia*, *Loiseleurio-Vaccinietae*, *Caricetea curvulae*, *Empetrion nigri*). Neben natürlichem Vorkommen auf Dünen, Felsen, Blockhalden, in Mooren und im alpinen Bereich handelt es sich vorwiegend um anthropozoogene





Ersatzgesellschaften zumeist bodensaurer Wälder, die durch extensive Beweidung, Plaggenhieb und gelegentliches Abbrennen oder durch Brachfallen von Magerwiesen entstanden sind.

Kennzeichnende dominierende Pflanzenarten sind z.B. Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*), Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpina*), Wacholder (*Juniperus communis*). Nach dieser Definition sind vornehmlich von Ginster bestandene Ruderalflächen ohne die vorstehend genannten dominierenden Pflanzenarten nicht umfasst.

## 24 Borstgrasrasen:

Ungedüngte, gras- oder zwergstrauchreiche Magerrasen trockener bis staufeuchter saurer rohumusreicher Böden, überwiegend durch jahrhundertelange Beweidung oder einschürige Mahd entstanden, teils artenarm, teils buntblumig und artenreich (*Nardetalia*). Kennzeichnende Pflanzenarten: Borstgras (*Nardus stricta*, oft dominierend), Bunter Hafer (*Avena versicolor*), Arnika (*Arnica montana*), Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*, *A. carpatica*), Hundsveilchen (*Viola canina*), Gemeine Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Einblütiges Ferkelkraut (*Hypochoeris uniflora*), Bärtige Glockenblume (*Campanula barbata*), Scheuchzers Glockenblume (*Campanula scheuchzeri*), Berg-Nelkenwurz (*Geum montanum*), Weiße Küchenschelle (*Pulsatilla alba*), Zwerg-Augentrost (*Euphrasia minima*), Stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*), Tüpfel-Enzian (*Gentiana punctata*), Schweizer Löwenzahn (*Leontodon helveticus*), Gold-Fingerkraut (*Potentilla aurea*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Borstgrasrasen waren früher als extensives Grünland vom norddeutschen Flachland bis in die subalpine Stufe der Alpen verbreitet; sie sind inzwischen sehr selten geworden, regional fast völlig verschwunden und heute stark gefährdet. Besonders stark gefährdet sind einerseits die Restbestände von Borstgrasrasen der planaren und kollinen Stufe und andererseits die von Natur aus nur kleinflächig vorkommenden regionalen Ausbildungen der höchsten Mittelgebirgsgipfel.

## 25 Trockenrasen:

Die Trockenrasen (i.w.S.) schließen das natürliche und anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ein. Dazu gehören die Mauerpfeffer-Pioniertrockenrasen (*Sedo-Scleranthetea*) und die Schwingel-Trespen-Trockenrasen (*Festuco-Brometea*). Trockenrasen können auf flachgründigen Felsböden, auf trockenen Sandböden, aber auch v.a. in südexponierter Lage und bei subkontinentalem Klima auf tiefgründigen Schluff- und Lehmböden vorkommen. Natürliche waldfreie Trockenrasen existieren nur kleinflächig an



extremen Standorten, z.B. an sehr flachgründigen Steilhängen. Der weitaus größte Teil des trockenen Grünlands sind Halbtrockenrasen, d.h. durch extensive Mahd oder Beweidung entstandene Kulturformationen. Bei extensiver Beweidung findet man oft typische Weidegebüsche wie z.B. Wacholder (*Juniperus communis*; "Wacholderheiden" Süddeutschlands), Weißdorn (*Crataegus* spp.) und Rosen. Trockenrasen sind außerordentlich artenreich, Lebensraum zahlreicher geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark zurückgegangen.

## 26 Schwermetallrasen:

Natürliche und halbnatürliche, meist lückige Schwermetallrasen (*Violetea calaminariae*) auf natürlich anstehendem schwermetallreichem (z.B. Blei, Zink, Kupfer) Gestein und Gesteinschutt oder meist älteren Abraumhalden des Bergbaus. Eingeschlossen sind lückige Bestände einschließlich solcher, die kleinflächig vegetationsfrei sind. Jüngeren Bergbauhalden mit ersten Pionierstadien fehlen i.d.R. die besonders gefährdeten endemischen Sippen, diese sind daher nicht eingeschlossen. Kennzeichnende Pflanzenarten sind z.B.: *Armeria halleri*, *Viola guestphalica*, *Viola calaminaria*, *Minuartia verna* ssp. *hercynica*, *Thlasphi calaminare* und verschiedene Sippen von *Silene vulgaris*.

## 27 Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte:

Natürliche, naturnahe und halbnatürliche, meist schwachwüchsige Wälder und Gebüsche aus Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf basenreichen bis -armen Standorten. In der Regel wachsen sie auf flachgründigen, steinigen oder felsigen sonnseitigen Hängen, gelegentlich auch auf stark austrocknenden Böden in ebener Lage (z.B. Schotterflächen, Kalkstein- und Mergelgebiete); Vorkommen vom Flachland bis ins Hochgebirge. Dazu gehören: Orchideen- und Blaugras-Buchenwälder (*Carici-Fagetum*), thermophile Eichen-Hainbuchen- und Eichenmischwälder mit Trauben-, Stiel- und Flaumeiche (*Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Quercus pubescens* (*Quercion robori-petrae* p.p., *Quercetalia pubescentis*, *Carpinion betuli* p.p.), Winterlinden-Trockenwälder (*Tilio-Acerion*, soweit nicht unter Blockhalden- und Hangschuttwäldern genannt) sowie Pfeifengras-Kiefernwälder, Schneeheide-Kiefernwälder (*Erico-Pinetea*), kontinentale Kiefern-Trockenwälder (*Pulsatillo-Pinetea*); thermophile Gebüsche (*Berberidion*), z.T. auf Felsen mit Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feldulme (*Ulmus minor*), Rosen (*Rosa* spp.) und Wacholder (*Juniperus communis*) einschließlich ihrer thermophilen Saumvegetation (*Geranion sanguinei*).



Nicht eingeschlossen sind ruderales Sukzessionsstadien wie z.B. Verbuschungsstadien mit hohen Anteilen nitrophytischer Arten (z.B. *Sambucus nigra*) auf jüngeren Industrie- und Siedlungsbrachen.

## 28 Bruch- und Sumpfwälder:

Naturnahe Wälder und Gebüsche auf ständig nassen Torf- oder Mineralböden (*Alnetea glutinosae*, *Betulion pubescentis*). Bestandsbildende Baumarten können z.B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Moor- und Karpatenbirke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), ferner auch Fichte (*Picea abies*) und Tanne (*Abies alba*) sein; Straucharten: z.B. Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Alix aurita*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gagelstrauch (*Myrica gale*). Im Unterwuchs dominieren krautige Sumpfpflanzen, teils auch Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

## 29 Auwälder:

Naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsbereich von Bächen und Flüssen. Wesentliches lebensraumprägendes Element ist eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik. Je nach Wasserregime, Bodenbeschaffenheit und Höhenlage gibt es spezifische Ausbildungsformen und Vegetationsabfolgen. Typen der gewässernahen, häufig und z.T. länger überfluteten Weichholzaue und Weidenwälder mit Silber- und Bruchweide (*Salicion albae*) ferner ufersäumende Eschen-, Schwarzerlen-, Grauerlenwälder (*Alno-Ulmion* pp.) sowie Weidengebüsche mit z.B. Mandelweide (*Salix triandra*), Lavendelweide (*Salix eleagnos*) und Tamariskengebüsch (*Myricarietum germanicae*). An kürzer bis sporadisch überfluteten Standorten der Hartholzaue wachsen Bergahorn-, Eschen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Eichen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auwälder (*Carpinion* p.p., *Alno-Ulmion* p.p.), im Voralpenland auch Kiefern-Auenwälder (*Erico-Pinion*).

## 30 Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder:

Meist in steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuße von Steilwänden und Felsabbrüchen wachsende Laub- und Mischwälder sowohl kühl-feuchter als auch frischer bis trocken-warmer Standorte auf Hang- und Blockschutt, i.d.R. nicht ganz konsolidiert und auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial. Typisch sind Steilhanglagen mit rutschendem Substrat, ein relativ lichter Kronenschluss und eine üppig entwickelte Krautschicht. Bestandsbildende oder im Verbund auftretende Baumarten sind Spitz- und Bergahorn (*Acer platanooides*, *A. pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*); die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) kann beigezelt sein. Ebenso schutzwürdig sind die montanen Block-Fichtenwälder mit ihrem Kryptogamenreichtum. Wegen ihrer schlechten Erschließbarkeit in



Extremlagen (Schluchten, Steilhänge etc.) sind die Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder meist naturnah erhalten und zeichnen sich oft durch Moos-, Farn- und Flechtenreichtum aus. Dazu gehören u.a. Fichten- und Birken-Ebereschen-Blockwälder, Ahorn-Eschen-Hangwälder, Bergahorn-Mischwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden- und Linden-Hangschuttwälder, Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder und die perialpinen Blaugras-Winterlindenwälder (Tilio-Acerion).

### 31 Offene Felsbildungen:

Nach der Begründung zu § 30 BNatSchG sollten nur basenhaltige und silikatische Felsen der alpinen Stufe erfasst sein. Diese Lebensräume sind durch spezifische Flechten- und Moosüberzüge, Felsspaltengesellschaften (*Asplenieta trichomanis*) und Felssimsrasen (*Seslerietea varia*, *Caricitea curvulae*) sowie Geröll- und Schuttvegetation (*Thlaspietia rotundifolia*) mit hohem Anteil endemischer Arten gekennzeichnet. Insofern stellen die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Felsbildungen eine landesspezifische Schutzform dar.

### 32 In Hessen bundesrechtlich nicht geschützt

Die folgenden in Hessen nicht vorkommenden in § 30 BNatSchG genannten Biotope sind entsprechend auch nicht geschützt:

Alpine Rasen, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, Schneetälchen, Krummholzgebüsche, Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, Sublitorale Sandbänke sowie Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich.

### 33 In Hessen zusätzlich zum Bundeskatalog geschützt

Die in § 13 HAGBNatSchG genannten Biotope sind zusätzlich zur Bundesliste gesetzlich geschützt. Dieser Schutz soll den bislang nach Landesrecht geltenden Schutz fortsetzen. Insofern kann auf die bisher in Hessen praktizierte Abgrenzung und Ausfüllen der Begriffe zurückgegriffen werden. Sofern insbesondere die frühere Verordnung zu § 23 HENatG 1994 fachliche Definitionen enthielt, können diese weiterhin als Anhalt herangezogen werden, sie sind lediglich nicht mehr bindend und können ausgelegt werden.

### 34 Gesetzlich geschützte **Alleen** sind mindestens doppelreihige in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige, meist gleichartige Baumbestände ohne oder mit Strauchsicht entlang von Straßen oder Wegen im Innen- und Außenbereich. Andere Bäume oder Sträucher dürfen



den Charakter der Allee nicht zerstören. Einzeilige Baumreihen fallen nicht hierunter. Kleinere Lücken oder Nachpflanzungen in einer ansonsten zusammenhängenden Allee unterbrechen jedoch nicht den Alleecharakter. Typische Alleen weisen eine Mindestlänge von 100 m auf. Eine Unterscheidung nach heimischen oder nichtheimischen Baumarten erfolgt nicht. Regelungen des Denkmalschutzrechts bleiben unberührt.

- 35** Streuobstbau ist eine Form des naturverträglichen Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen mit maximal 150 Bäumen je Hektar, meist auf Dauergrünland stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen, sonstige linienförmige Anpflanzungen sowie Einzelbäume. Häufig sind die Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. (<http://www.logl-bw.de/Streuobst/Definition/#jp-definition>)
- Gesetzlich geschützte **Streuobstbestände** sind in Hessen flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume, meist regionaltypischer Sorten, auf Wiesen, Weiden oder Äckern, auch in Gemengelagen mit anderen Nutzungen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Abweichend vom bisherigen § 31 Abs. 1 Nr. 7 HENatG wurde bewusst der Begriff "Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" benutzt. Die bisherige Formulierung "im **Außenbereich**" war insoweit missverständlich, als der Eindruck entstehen konnte, dass mit Überplanung durch einen Bebauungsplan der gesetzliche Biotopschutz endet. Dies jedoch widerspräche dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Biotopschutzes. Aus diesem Grunde wird diese Missverständlichkeit durch die Formulierung "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" als rein tatsächliche Beschreibung des Außenbereichs abgestellt. Die Formulierung in § 13 HAGBNatSchG ist demnach so zu verstehen, dass ausnahmslos alle Streuobstbestände, die außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, unter den Schutz fallen. Die Beurteilung der Lage erfolgt anhand der tatsächlichen Lage des Streuobstbestandes im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung. Geschützt sind danach auch solche Bestände, die außerhalb bebauter Ortsteile im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und nach dessen Festsetzungen zu erhalten und zu entwickeln sind bzw. nicht überbaut werden dürfen. In diesem Fall wäre bei einer Änderung der Festsetzungen bzw. bei einer Bebauungsplan-Änderung, die zu einer Beeinträchtigung des Bestandes führen könnte, der gesetzliche Schutz zu berücksichtigen. Der Schutz betrifft nicht einzelne Flurstücke sondern den zusammenhängenden Baumbestand, ggf. auch über Grundstücksgrenzen hinweg. Eingestreute kleine Flächen ohne den typischen Hochstammbestand (bis zu 30% der Fläche) unterbrechen nicht den Biotopschutz. Geschützt sind flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume außerhalb der bebauten Ortsteile ab einer Mindestgröße von



1000 qm oder ab 10 Bäumen. Stehen Streuobstbestände, die die Mindestgröße nicht erreichen, in einem ökologischen räumlichen Zusammenhang, so sind sie geschützt, wenn ihre Fläche das Dreifache der Mindestgröße überschreitet. Damit wird der Rechtsgedanke der Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15. Dezember 1997 (GVBl. Teil I, S. 473), aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. Teil I, S. 364) fortgeführt. In § 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 der Verordnung war geregelt:

„4. Streuobstbestände

Flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume, meist regionaltypischer Sorten, auch in Gemengelage mit anderen Nutzungen, im Außenbereich;

Mindestgröße: 1000 m<sup>2</sup> oder mindestens 10 Bäume

Stehen gleichartige Biotope, die die Mindestgrößen nach Nr. 1 bis 4 nicht erreichen, in einem räumlichen Zusammenhang, so sind sie geschützt, wenn ihre Fläche insgesamt das dreifache der Mindestgröße überschreitet.“

Nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL sind **Hochstämme** baumartig gewachsene Gehölze, die in Stamm und Krone gegliedert sind. Je nach Verwendungszweck kann eine unterschiedliche Höhe des Kronenansatzes maßgeblich sein. 1950 bis 1995 lautete die Anforderung an die Baumschulen für Hochstämme im Obstbau „mindestens 160–180 cm“; seit ca. 2000 bezeichnet man in Baumschulen Obstbäume als Hochstamm, deren Kronenansatz in mindestens 180–220 cm Höhe liegt. Bei vorhandenen alten Streuobstbeständen wird der Kronenansatz oft bei ca. 160-180 cm liegen.

Nicht geschützt sind sonstige Obstbaumbestände außerhalb zusammenhängender Streuobstbestände, die intensiv bewirtschaftet werden, überwiegend aus Halb- und Niedrigstämmen bestehen oder einzelne Obstbäume oder Obstbaumreihen. Bei diesen handelt es sich um keine flächigen Bestände. Sie können aber z.B. als landschaftsprägende Einzelbäume oder Baumreihen i.S.d. Eingriffsregelung oder nach Artenschutzrecht geschützt sein.

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in Streuobstbeständen ist ergänzend § 2 Abs. 2a Kompensationsverordnung heranzuziehen.



## Unterscheidungshilfe zu Streuobstbeständen und sonstigen Obstbaumbeständen in Hessen

(Im Anhalt an [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de) sowie Kornprobst, M. (1994): Lebensraumtyp Streuobst – Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd. II.5, S. 19, verändert)

Merkm al	Streuobstbestand	Obstplantage /andere Bestände
Stammform	Überwiegend Hochstämme (SH > 160/180 cm);	Überwiegend Halbstamm (SH 100 - 140 cm), Spindelbusch (SH 50 cm); Hochbusch (SH 60 - 80 cm), Viertelstamm (SH 80 - 100 cm)
Baumabstand	mindestens 8 m	2 – < 8 m
Baumhöhe	bis ca. 20 m; ungleichmäßig hoch	bis 5 m; einheitliche Höhe
Baumbestandsdichte / ha	ca. 150	300 - 3000
Unterlage	stark wachsende Unterlagen, vor allem Sämlingsunterlagen	schwach bis mittelstark wachsende, oft vegetativ vermehrte Unterlagen
Anzahl der Obstarten	in der Regel mehrere regionaltypische Arten oder Sorten im Gesamtbestand	1 (- 2)
Baumalter	unterschiedlich; bis ca. 100 Jahre oder mehr; i.d.R. >15 % über 20 Jahre alt (Ausnahmen z.B. bei Neuanlagen oder Sanierung im Zuge von Naturschutzmaßnahmen)	einheitlich; meist nicht älter als 15 - 20 Jahre
Dauer der Ertragsfähigkeit	30 Jahre und mehr	max. 15 - 20 Jahre
Randstrukturen, Struktureichtum	vielgestaltig	nicht vorhanden
Windschutzwirkung	bietet guten Schutz; bis in weitere Entfernung	kaum Schutz; nur innerhalb des Bestands
Schnittbedürftigkeit	jährlicher Erziehungsschnitt in ersten Jahren; später alle 3-5 Jahre	jährlicher Schnitt
Düngung	gering bis hoch; abhängig von Unternutzung	regelmäßig und nach Bedarf
Pflanzenschutz	Gering; kaum synthetisch Unterwuchs: abhängig von Unternutzung Baum: selten (z.B. bei Süßkirschen)	Regelmäßig bei Bedarf, ggf., nach Spritzplan (Insektizide, Fungizide, Herbizide),
Unterwuchs	Grünland extensiv bis intensiv; Acker; Brache; Garten	häufig durch Herbizide unterdrückt; z.T. gemulcht (bis 6mal pro Jahr); keine Nutzungsabsicht
Verwendung des Obstes	vielseitig (Most, Schnaps, Saft, u.a. auch Tafelobst, Dörren, ...)	einseitig als Tafelobst (Qualitäts-klassen); wenn als Tafelobst ungeeignet: Saft, Most
Ertrag	Starke Schwankungen; verzögerter Ertragsbeginn	regelmäßige, hohe Erträge; früher Ertragsbeginn
Typisches Arteninventar	z.B. Schläfer, Haselmaus, Fledermäuse, Wiedehopf, Grünspecht, Wendehals, Steinkauz, Gartenrotschwanz; Zauneidechse, Schlingnatter, Insektenreichtum (Hautflügler, Käfer, Schmetterlinge und Nachtfalter)	

Je größer die Zahl der je Typus erfüllten Merkmale ist, umso größer ist die  
Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Streuobst oder Plantage/ sonst. Bestand handelt.



## 6. Weitere fachliche Hinweise:

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, HESSISCHE BIOTOPKARTIERUNG ( HB )  
Kartieranleitung, Wiesbaden, 1995 im Bereich „Naturschutz“  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)

Bayerisches Landesamt für Umwelt ; Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / § 23 BayNatSchG, 05/2012  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/doc/bestimmungsschluesel\\_30.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/bestimmungsschluesel_30.pdf)

Brandenburg: Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 26. Oktober 2006 S. 438  
[http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/land\\_bb\\_bravors\\_01.a.111.de/land\\_bb\\_bravors\\_01.c.24135.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_bravors_01.a.111.de/land_bb_bravors_01.c.24135.de)  
<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/156878>

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg; 2. Auflage Januar 2011  
<http://www.hamburg.de/contentblob/1159602/data/kartieranleitung-und-biotoptypenschluessel-fuer-die-biotopkartierung-in-hamburg.pdf>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung Stand: März 2008  
[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/p62\\_kartieranleitung.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/p62_kartieranleitung.pdf)

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010\*), Anlage 2: GVOBl. M-V 2010, S.66: Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope  
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlir-NatSchAGMVpAnlage2&st=lr>

Sachsen: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz); SächsABI. Jg. 2008 Bl.-Nr. 51 S. 1716 Gkv-Nr.: 653-V08.1 Fassung gültig ab: 19.12.2008  
<http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=4051212624414>

Schleswig-Holstein: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) Vom 22. Januar 2009; GVOBl. 2009, 52  
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BiotopV+SH&psml=bsshoproduct.psml&max=true&aiz=true>





## 7. Vorgehensweise bei der Ermittlung und der Darstellung der nach HAGBNatSchG bzw. BNatSchG geschützten Objekte aus der Hessischen Biotopkartierung

Bei den 1992 bis 2006 durchgeführten Erhebungen zur Hessischen Biotopkartierung (HB) war es Pflicht, vor Ort zu überprüfen und entsprechend zu vermerken, ob und ggf. zu welchen Anteilen (vollständig, überwiegend oder zu geringen Teilen) die aufgenommenen Biotope und Komplexe den Bestimmungen des § 20c „Schutz bestimmter Biotope“ des BNatSchG vom 19.12.1986 entsprachen. Die Auslegung orientierte sich am Kommentar von KOLODZIEJCOK & RECKEN (1989).

Widersprachen die von den Bearbeitern hierzu gemachten Angaben den üblicherweise zu erwartenden Befunden, erfolgte im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen eine entsprechende Rückfrage und erforderlichenfalls eine Korrektur. Für eine Reihe von Biotoptypen war das Vorliegen gesetzlichen Schutzes nämlich vom Vorhandensein bestimmter Ausprägungen (Strukturmerkmale, Arteninventar, Vegetationseinheit) abhängig.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände können aus der HB Flächen ermittelt und dargestellt werden, auf denen sich auch nach aktueller Gesetzgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit geschützte Biotope befinden. Die Daten der Biotopkartierung sowie die Daten mit Hinweisen auf gesetzlich geschützte Biotopfläche können im Naturegvierwer abgerufen werden ([www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de)).

### A) Kategorie „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“

#### Flächen, die auf großen Flächenanteilen und mit hoher Wahrscheinlichkeit gesetzlich geschützte Biotope aufweisen

1. Für die meisten Biotoptypen ergibt sich aus der aktuellen Rechtslage hinsichtlich einer Einstufung als „pauschal geschützt“ gegenüber den ursprünglichen Angaben der HB „geschützt nach § 20c BNatSchG“ kein Änderungsbedarf: Es ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um einen grundsätzlich geschützten Biotoptyp handelt, oder ob weitere, über die Typdefinition der Hessischen Biotopkartierung hinausgehende Bedingungen erfüllt sein müssen, damit gesetzlicher Schutz gegeben ist. So waren und sind z. B. auch nach aktueller Gesetzgebung Gehölze trocken-warmer Standorte geschützt, werden jedoch zusammen mit den nicht pauschal geschützten Gehölzen frischer Standorte unter dem Biotoptyp 02.100, Gehölze trockener bis frischer Standorte subsumiert – über möglichen gesetzlichen Schutz gibt aber das Eingabefeld „Schutzstatus“ Auskunft. Dabei wird ggf. differenziert, ob die betreffende Fläche vollständig, überwiegend oder nur zu geringen Teilen als gesetzlich geschützt zu klassifizieren ist. Ein „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“ kann nur bei „vollständig“ oder „überwiegend“ gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen; Objekte, die als nur „zu geringen Teilen“ gesetzlich geschützt beschrieben sind, werden in Kategorie B geführt (s. u.).

Für folgende Biotoptypen besteht der gesetzliche Schutz auch nach HAGBNatSchG bzw. BNatSchG unverändert fort, wobei die Biotoptypen, die nicht per definitionem, sondern nur bei Erfüllung weiterer Bedingungen als geschützt gelten können, *kursiv* gesetzt sind:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Nr.</u>	<u>BNatSchG § 30 (2) ...</u>
Buchenwälder trockenwarmer Standorte	01.130	3.
<i>Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte</i>	<i>01.141</i>	3.
Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	01.142	4.
<i>Eichenwälder</i>	<i>01.150</i>	3.
Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	01.161	3.



Biotoptyp	Nr.	BNatSchG § 30 (2) ...
Weichholzauenwälder und -gebüsche	01.171	1., 4.
Hartholzauenwälder	01.172	1., 4.
Bachauenwälder	01.173	1., 4.
Bruch- und Sumpfwälder	01.174	4.
Sandkiefernwälder	01.210	3.
<i>Gehölze trockener bis frischer Standorte</i>	<i>02.100</i>	3.
<i>Gehölze feuchter bis nasser Standorte</i>	<i>02.200</i>	1.
Rheokrenen	04.111	2.
Limnokrenen	04.112	2.
Altarme	04.310	1.
Altwasser	04.320	1.
Röhrichte	05.110	2.
Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	05.130	2.
Großseggenriede	05.140	2.
Kleinseggensümpfe saurer Standorte	05.210	2.
Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	05.220	2.
Vegetation period. trockenfallender Standorte	05.300	1., 2.
Grünland feuchter bis nasser Standorte	06.210	2.
Grünland wechselfeuchter Standorte	06.220	2.
Sandtrockenrasen	06.510	3.
Borstgrasrasen	06.540	3.
Zwergstrauch-Heiden	06.550	3.
Hochmoore	08.100	2.
Übergangsmoore	08.200	2.
<i>Block- und Schutthalde</i>	<i>10.200</i>	3.
<i>Therophytenfluren <sup>1)</sup></i>	<i>10.300</i>	3.

<sup>1)</sup>Bei diesem Biotoptyp kann anhand des Datensatzes nicht automatisiert abgeleitet werden, ob gesetzlicher Schutz vorliegt. Erfahrungsgemäß ist für die Mehrzahl der unter diesem Hauptbiotoptyp erfassten Objekte aber gesetzlicher Schutz anzunehmen, im Einzelfall muss dies jedoch vor Ort geprüft werden.

2. Für eine Reihe von Biotoptypen entfallen in der aktuellen Gesetzgebung einschränkende Bedingungen, die in der alten Fassung enthalten waren. (So waren nur genutzte Magerrasen geschützt, Magerrasenbrachen aber nicht, wogegen Magerrasen nach aktuellem BNatSchG nun grundsätzlich geschützt sind.) Biotope folgender Hauptbiotoptypen sind unabhängig von der ursprünglichen Angabe zum pauschalen Schutz nun grundsätzlich als geschützt zu übernehmen:

Biotoptyp	Nr.	BNatSchG § 30 (2) ...
Helokrenen und Quellfluren	04.113	2.
Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	04.211	1.
Große Mittelgebirgsbäche bis kleine -flüsse	04.212	1.
Mittelgebirgsflüsse	04.213	1.
Kleine bis mittlere Flachlandbäche	04.221	1.
Große Flachlandbäche bis kleine -flüsse	04.222	1.
Flachlandflüsse	04.223	1.
Teiche	04.420	1.
Bagger- und Abgrabungsgewässer	04.430	1.
Temporäre Gewässer und Tümpel	04.440	1.
Magerrasen basenreicher Standorte	06.520	3.
Magerrasen saurer Standorte	06.530	3.



Felsfluren 10.100 5.

3. Völlig neu durch das BNatSchG geschützt sind die folgenden Biotoptypen, die entsprechend ebenfalls grundsätzlich zu übernehmen sind:

Biotoptyp	Nr.	BNatSchG § 30 (2) ...
Sonstige Edellaubbaumwälder	01.162	4.
Salzwiesen	07.000	2.

4. Nach § 13 (1) HAGBNatSchG gilt pauschaler Schutz auch für Alleen sowie für Streuobst (letztere nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Biotoptyp	Nr.	HAGBNat- SchG §13 (1)
Baumreihen u. Alleen, „...allee“ in der 1. Veg.-Einheit	02.500	1.
Streuobst	03.000	2.

Landschaftsprägende Alleen wurden als Biotoptyp 02.500, Baumreihen und Alleen, aufgenommen, der somit auch sonstige Baumreihen, also auch Bestände abseits von Straßen und Wegen sowie einreihige Bestände umfasst. Übernommen werden dürfen daher nur solche Objekte, die „...allee“ als erstgenannte Vegetationseinheit und im Biotopnamen enthalten. Sofern „...allee“ erst an zweiter Stelle der Vegetationseinheiten aufgeführt ist, muss davon ausgegangen werden, dass der betreffende Teil des Biotops von untergeordneter Bedeutung bzw. von geringem Flächenanteil ist, so dass das Objekt der Kategorie B zugerechnet wird. (s. u.)

Die für das Streuobst im HAGBNatSchG gemachte Einschränkung „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ist unproblematisch, da die HB nur außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche durchgeführt worden ist und dementsprechend auch nur Streuobst ausweist, das in dieser Hinsicht den Anforderungen des HAGBNatSchG genügt.

Für Alleen galt bei der HB eine Mindestlänge von 20 m, Hybridpappel- und Nadelbaumreihen waren von der Erhebung ganz ausgeschlossen. Als Streuobst wurden mehr als zweireihige, flächige Hochstamm-Obstbestände kartiert, wobei lineare Fortsetzungen (ein- oder zweireihig) ggf. nicht abgetrennt, sondern dem flächigen Biotopteil zugeschlagen wurden. Dagegen waren isoliert gelegene ein- oder zweireihige Obstbaumbestände als Baumreihen (Biotoptyp 02.500) zu erheben. Niederstammkulturen blieben ganz ausgeschlossen, mittel- bzw. halbstämmige Bestände wurden dagegen aufgenommen, wenn bestimmte Anforderungen an Habitatausstattung und Nutzungsbedingungen erfüllt waren.

Rechtlich kann auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15.12.1997 (GVBl. I S. 473), aufgehoben durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S.380) zurückgegriffen werden; sie wurde nur aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Geschützt sind danach flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume im Außenbereich ab einer Mindestgröße von 1000 qm oder ab 10 Bäumen. Nicht geschützt sind Obstbauplantagen, die intensiv bewirtschaftet werden, und solche, die überwiegend aus Halb- und Niedrigstämmen bestehen. Einzelne Obstbaumreihen sind nicht erfasst. Im Hinblick auf die in den geschützten Streuobstbeständen auf Grund der extensiven Nutzung und Bewirtschaftung lebenden Insektenbestände schließt der langjährige Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln – auch in Hochstammbeständen - die Eignung als geschützter Biotop aus.

Bei Alleen und Streuobst deckt sich damit die fachliche Erhebung im Rahmen der Biotopkartierung nicht mit der früheren rechtlichen Definition. Insofern bedürfen im



Rahmen der HB kartierte Bestände des Abgleiches mit der Realnutzung. Umgekehrt ist es unwahrscheinlich, dass in der HB nicht kartierte Obstbaumbestände Streuobstwiesen sein können, es sei denn es handelt sich um Nachpflanzungen im Verbund mit vorhandenen Streuobstwiesen. Bei Alleen unterscheidet die Rechtslage nicht zwischen Nadel- und Laubholz; auch Alleen aus exotischen Baumarten können gesetzlich geschützt sein.

## ***Biotope***

Da die aktuelle Gesetzgebung nicht dazu führt, dass bundesrechtlich nach § 20c BNatSchG ursprünglich als geschützt klassifizierte Biotoptypen der HB nun aus dem gesetzlichen Schutz herausfallen, stellen die in der HB gemachten Angaben zum gesetzlichen Schutz in diesem Fall den Mindestumfang dar, soweit die Kartierung nach HB nach den Kriterien des gesetzlichen Schutzes erfolgte. Alle als „vollständig“ oder „überwiegend“ gesetzlich geschützt attribuierten Biotope werden daher als „**Hinweis** auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“ übernommen (s. o. A.1). „Überwiegend“ wird in diesem Zusammenhang als „zu mehr als 50 % der Fläche“ interpretiert.

Unabhängig von der ursprünglich gemachten Angabe zu gesetzlichem Schutz werden grundsätzlich auch solche Biotope übernommen, die die in A.2 und A.3 genannten Biotoptypen als Hauptbiotoptypen enthalten.

Weiterhin werden Biotope der Hauptbiotoptypen 03.000, Streuobst, und 02.500, Baumreihen und Alleen, selektiert, letztere unter der in A.4 formulierten einschränkenden Bedingung („...allee“ als erstgenannte Vegetationseinheit).

## ***Komplexe***

Komplexe können nur dann in Kat. A bzw. als „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“ dargestellt werden, wenn sie als „vollständig“ geschützt gekennzeichnet sind. Dieser Fall tritt jedoch nur selten auf (nur 3% aller Komplexe). Ist für einen Komplex ein „überwiegend“ geschützt eingetragen, kann der Komplex dagegen nicht unbesehen als Ganzes zur ersten Kategorie A gestellt werden, weil die Angabe aus auskartierten Biotopen (A-Komplexanteil) resultieren kann; die Darstellung des C-Anteils (eng verzahnte kartierwürdige Bereiche, die darstellungstechnisch aber nicht als eigene Biotope erfasst werden können) als „gesetzlich geschützt“ wäre irreführend.

Komplexe mit aktuell eindeutig gesetzlich geschützten C-Anteilen, aber ohne Datenangabe „gesetzlich geschützt“ oder nur mit „zu geringen Teilen“ oder nur „überwiegend“ gesetzlich geschützt“, werden aus Gründen der Praktikabilität grundsätzlich nur als Bereiche der nachfolgenden Kategorie B aufgenommen. Als eindeutig gesetzlich geschützt gelten dabei die Biotoptypen, die auch für die Nebenbiotoptypen angenommen werden sollen (s. u.).



## **B) Kategorie „Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche“**

### **Bereiche, die nur auf einem geringen Teil ihrer Fläche gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.**

Eine Angabe „zu geringem Teil gem. § 20c BNatSchG geschützt“ zu einem Objekt der HB gibt keinen Hinweis, an welchem Ort sich der betreffende geschützte Bestand in dem Objekt befindet. Diese Unschärfe der Aussage führt zur Notwendigkeit, solche Objekte in einer gesonderten Kategorie B als mit größerer Unsicherheit behafteten „Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche“ darzustellen. Dies sind

- Biotope, deren Hauptbiototyp nicht gesetzlich geschützt ist, die aber geschützte Nebenbiotope enthalten,
- Biotope, die auf Grund inhomogener Ausprägung nur zu kleinen Teilen gesetzlich geschützt sind,
- Biotope, bei denen die fachliche Kartieranleitung stark von einer rechtlichen Definition abweicht,
- Komplexe, die nur als „überwiegend“ oder nur als „zu geringen Teilen“ geschützt gekennzeichnet sind und bestimmte Biototypen im C-Komplexanteil enthalten. (s. u.)

Auf diese Weise werden die gesetzlich neu geschützten (A.3 und A.4) oder in erweitertem Umfang geschützten Biototypen (A.2) noch nicht abgebildet. Dies kann unproblematisch nachgeführt werden, da deren Schutzstatus nicht bzw. nicht mehr an strukturelle Voraussetzungen geknüpft ist; ein sich allein aus Nebenbiotopen herleitender positiver Befund betrifft ja grundsätzlich nur den kleineren Teil des Objekts (Flächenanteil < 25%) und ist somit der Kategorie B Vermutungsfläche zuzuordnen.

### **Biotope**

Als Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche werden solche Biotope übernommen, die

1. die Angabe „zu geringem Teil gesetzlich geschützt“ tragen, sowie
2. Biotope ohne Angabe zu gesetzlichem Schutz, die aber mindestens einen der folgenden Biototypen im Nebenbiotop enthalten:

Biototyp	Nr.
Sonstige Edellaubbaumwälder	01.162
Baumreihen u. Alleen, „...allee“ in der Veg.-Einheit	02.500
Streuobst	03.000
Temporäre Gewässer und Tümpel	04.440
Magerrasen basenreicher Standorte	06.520
Magerrasen saurer Standorte	06.530
Salzwiesen	07.000
Felsfluren	10.100
Therophytenfluren (s. o. A.1)	10.300

3. Baumreihen und Alleen (02.500) als Hauptbiototyp, sofern „...allee“ nur als nachgeordnet genannte Vegetationseinheit vorkommt.

Lehm- und Lösswände als nach aktuellem BNatSchG geschützte Teile von Natur und



Landschaft können über die entsprechende Habitatangabe GLW ermittelt werden; Biotope mit dieser Angabe werden entsprechend als Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche angegeben.

## **Komplexe**

Für Komplexe ist eine einfache Übernahme der Angaben zum Schutzstatus nicht möglich, da sich die Angabe „zu geringem Teil“ oder „überwiegend“ gesetzlich geschützt auch allein auf darin enthaltene Biotope (A-Komplexanteile) beziehen kann und gar nicht auf C-Komplexanteile (eng verzahnte kartierwürdige Bereiche, s. o.). Geschützte A-Komplexanteile sind aber bereits unter der ersten Kategorie (A) erfasst.

Bei den in den Komplexen angegebenen Biotoptypen kann es sich außerdem um nicht kartierwürdige, nicht ausgrenzbare Teilflächen handeln (B-Komplexanteile). Folgende mit Kartierschwellen definierte und für gesetzlichen Schutz relevante Biotoptypen solcher Komplexanteile können daher nicht grundsätzlich als geschützt angenommen werden:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Nr.</u>
Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	01.141
Eichenwälder	01.150
Gehölze trockener bis frischer Standorte	02.100
Gehölze feuchter bis nasser Standorte	02.200
Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	04.211
Große Mittelgebirgsbäche bis kleine -flüsse	04.212
Mittelgebirgsflüsse	04.213
Kleine bis mittlere Flachlandbäche	04.221
Große Flachlandbäche bis kleine -flüsse	04.222
Flachlandflüsse	04.223
Teiche	04.420
Bagger- und Abtragungsgewässer	04.430
Block- und Schutthalden	10.200

Als Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche werden daher nur solche Komplexe aufgenommen, die im C-Komplexanteil folgende Biotoptypen enthalten:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Nr.</u>
Buchenwälder trockenwarmer Standorte	01.130
Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	01.142
Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	01.161
Sonstige Edellaubbaumwälder	01.162
Weichholzauenwälder und -gebüsche	01.171
Hartholzauenwälder	01.172
Bachauenwälder	01.173
Bruch- und Sumpfwälder	01.174
Sandkiefernwälder	01.210
Baumreihen u. Alleen, „...allee“ in der Veg.-Einheit	02.500
Streuobst	03.000
Rheokrenen	04.111
Limnokrenen	04.112
Helokrenen und Quellfluren	04.113
Altarme	04.310
Altwasser	04.320
Temporäre Gewässer und Tümpel	04.440
Röhrichte	05.110



<u>Biototyp</u>	<u>Nr.</u>
Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	05.130
Großseggenriede	05.140
Kleinseggensümpfe saurer Standorte	05.210
Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	05.220
Vegetation period. trockenfallender Standorte	05.300
Grünland feuchter bis nasser Standorte	06.210
Grünland wechselfeuchter Standorte	06.220
Sandtrockenrasen	06.510
Magerrasen basenreicher Standorte	06.520
Magerrasen saurer Standorte	06.530
Borstgrasrasen	06.540
Zwergstrauch-Heiden	06.550
Salzwiesen komplett	07.000
Hochmoore	08.100
Übergangsmoore	08.200
Felsfluren	10.100
Therophytenfluren (s. o. A.1)	10.300

Baumreihen und Alleen (02.500) darunter nur, sofern „...allee“ als Vegetationseinheit vorkommt.

Als „vollständig gesetzlich geschützt“ gekennzeichnete Komplexe werden in der Kategorie A, Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche, erfasst (s. o.).

### **C) Darstellungsergebnis**

Man erhält zwei Themen bzw. shapes mit den Geometrien der Kategorie A „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotopfläche“ und mit den Geometrien der Kategorie B „Hinweis auf partiell gesetzlich geschützte Biotopfläche“. Die Polygone sind entsprechend den im Natureg-Viewer zu erhaltenden Auskünften mit der Schlüssel-Nummer (Biotop- bzw. Komplexnummer), dem Biotop- bzw. Komplexnamen, den jeweils enthaltenen Biototypen und darüber hinaus mit einem Verweis auf den jeweils zutreffenden Absatz des § 30 (2) BNatSchG bzw. HAGBNatSchG attribuiert.



## Anmerkungen zur Verwendung

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Druck

Hauseigene Druckerei

## Herausgeber

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Referat IV4A Oktober 2016  
Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)



Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)